

# **Mustervertrag**

## **für Regisseurinnen und Regisseure**

---

zwischen

---

---

nachstehend "Regisseurin/Regisseur " genannt,

und

---

---

nachstehend "Produzentin " genannt,

### **1. Gegenstand des Vertrages**

1.1.

Die Regisseurin/der Regisseur verpflichtet sich, die Realisierung des nachfolgend beschriebenen Filmwerkes zu leiten und der Produzentin die nachstehend aufgeführten Rechte an diesem Werk zu übertragen.

1.2.

Die Produzentin verpflichtet sich, der Regisseurin/dem Regisseur hierfür den nachfolgend vereinbarten Lohn zu bezahlen.

1.3.

Im Weiteren regelt der Vertrag die Auswertung des Werks und die Aufteilung der daraus erzielten Erlöse.

## 2. Umschreibung der Produktion

Die Parteien vereinbaren die Herstellung des nachfolgend umschriebenen Filmwerkes.

Titel: .....  
(Arbeitstitel)

Art: .....  
(z.B. Dokfilm, Spielfilm, TV-Film, Serie usw.)

basierend auf dem Buch/Drehbuch:

.....  
(Titel)

von: .....

vorgesehene Auswertung:

.....

Format: .....  
(für den Dreh und für die Hauptauswertung)

ungefähre Länge:

.....

Originalfassung:

.....

ev. Sprachfassung:

.....  
(Untertitelung, Synchronfassung)

ca. Dauer der Vorproduktion:

.....

ca. Dauer der Drehzeit:

.....

Budgetrahmen:

.....

Voraussichtliches Fertigstellungsdatum:

.....

Drehbuch, Terminplanung und Produktionsbudget sind Bestandteil dieses Vertrages, und sie sind in der jeweils gültigen Fassung von beiden Parteien zu unterzeichnen.

### **3. Arbeitsleistung der Regisseurin/des Regisseurs**

#### **3.1.**

Die Regisseurin/der Regisseur leitet die Realisierung des obigen Filmwerkes und trägt die künstlerische Verantwortung. Dies umfasst insbesondere auch die folgenden Tätigkeiten:

- die Einrichtung des Drehbuches zur definitiven Drehvorlage,
- die Mitbestimmung bei der Auswahl der künstlerischen Mitarbeiter, der Schauspieler und der Filmtechniker,
- die Decoupage des Drehbuches, die Auswahl des Dekors und der Drehorte sowie die Mitarbeit bei der Analyse des Szenenaufwandes,
- die Führung der Schauspieler sowie die künstlerische Anleitung der übrigen Mitarbeiter,
- die Auswahl der Filmmusik im Einverständnis der Produzentin,
- die Leitung der Montage des Films, der Lichtbestimmung, der eventuellen Nachsynchronisation, der Herstellung der Filmmusik und der Endmischung,
- .....  
.....

Regisseurin/Regisseur und Produzentin legen den definitiven Filmtitel einvernehmlich fest.

### 3.2.

Bei der Realisierung des Werkes hat die Regisseurin/der Regisseur die Rahmenbedingungen zu beachten, die sich aus dem Drehbuch, dem Terminplan für Vorbereitung, Dreharbeiten und Postproduktion sowie aus dem Produktionsbudget ergeben. Innerhalb dieser Rahmenbedingungen bestimmt die Regisseurin/der Regisseur die definitive Fassung des Filmwerkes.

### 3.3.

Die Regisseurin/der Regisseur hat die ihr/ihm übertragene Arbeit sorgfältig auszuführen und die berechtigten Interessen der Produzentin in guten Treuen zu wahren. Sie/er ist verpflichtet, die Weisungen der Produzentin zu befolgen. Die Weisungsbefugnis der Produzentin bezieht sich jedoch nicht auf künstlerische Entscheide der Regisseurin/des Regisseurs, soweit diese/dieser die durch Drehbuch, Terminplan und Produktionsbudget festgelegten und die übrigen in diesem Vertrag vereinbarten Rahmenbedingungen einhält.

## 3.4.

Die Regisseurin/der Regisseur hat Kenntnis von den Anstellungsbedingungen für die ihr/ihm unterstellten technischen und künstlerischen Mitarbeiter. Sie/er verpflichtet sich, keine Weisungen zu erteilen, welche im Widerspruch zu diesen Anstellungsbedingungen stehen.

## 3.5.

Die Regisseurin/der Regisseur ist verpflichtet und berechtigt, bei der Öffentlichkeitsarbeit für das Filmwerk mitzuwirken. Sie/er hat namentlich an wichtigen Pressekonferenzen und Premieren sowie an wichtigen Filmfestivals, an denen der Film gezeigt wird, anwesend zu sein bzw. ist dazu berechtigt.

## 3.6.

Geheim zu haltende Tatsachen, von denen sie/er bei ihrer/seiner Tätigkeit Kenntnis erhält, darf sie/er nicht verwerfen oder anderen mitteilen. Bei Werbespots gelten der Auftraggeber und das beworbene Produkt als geheim.

## 3.7.

Namen, Texte und bildliche Darstellungen, die als direkte oder indirekte Werbung zu werten sind, können nur in gegenseitigem Einverständnis in das Filmwerk aufgenommen werden.

## 3.8.

Der Vertrag beginnt am ..... und endet am .....

## 4. Lohn und Sozialleistungen

## 4.1.

Die Regisseurin/der Regisseur erhält für seine Tätigkeit einen Lohn von

- a) Fr. .... brutto pro ..... (Zeiteinheit),  
sowie eine Ferienentschädigung von Fr. ...., insgesamt also Fr.  
.....

*oder aber*

- b) Fr. .... für die Vorbereitung;  
Fr. .... für die Dreharbeiten;  
Fr. .... für die Postproduktion;  
Fr. .... für die Öffentlichkeitsarbeit

Fr. .... für .....  
sowie eine Ferienentschädigung von Fr. ...., insgesamt also Fr.  
.....

Von diesen Beträgen werden die gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträge abgezogen, gegebenenfalls auch die Quellensteuer. Die Abgaben an die berufliche Vorsorge richten sich nach dem Reglement der Vorsorgestiftung Film und Audiovision.

#### 4.2.

Die Regisseurin/der Regisseur wird von der Produzentin gegen die Folgen von Betriebs- und Nichtbetriebsunfällen versichert. Die Prämie für die Nichtbetriebsunfall-Versicherung geht zu Lasten der Regisseurin/des Regisseurs.

Die Produzentin übernimmt:

a) die gesetzliche Lohnzahlungspflicht im Krankheitsfall

*oder*

b) die Versicherung der Regisseurin/des Regisseurs innerhalb der Kollektivkrankenversicherung der Produzentin

*oder*

c) die Hälfte der Prämien der Taggeldversicherung, die die Regisseurin/der Regisseur abgeschlossen hat und die den Lohnausfall zu mindestens 80% zu decken hat.

*(Entscheid für lit. a, lit. b oder lit. c und die andern beiden Varianten streichen.)*

Dauert eine krankheits- oder unfallbedingte Arbeitsunfähigkeit mehr als einen Tag, hat die Regisseurin/der Regisseur ein Arzteugnis beizubringen.

#### 4.3.

Die Regisseurin/der Regisseur hat weiter Anspruch auf Ersatz ihrer/seiner effektiven Auslagen (z.B. Reise - und Hotelkosten, Verpflegung, Hilfsmittel) gegen Kostennachweis.

## 4.4.

Die Auszahlung der Löhne und Zuschläge erfolgt

a) monatlich,

*oder aber*

b) bei Vertragsabschluss:	Fr. ....
bei Drehbeginn:	Fr. ....
bei Drehschluss:	Fr. ....
bei Abschluss der Endmischung:	Fr. ....
bei .....	Fr. ....

## 5. Rechte am Werk

## 5.1.

Die Regisseurin/der Regisseur überträgt der Produzentin exklusiv, unter Wahrung der Urheberpersönlichkeitsrechte und unter Vorbehalt der einer Urheberrechtsgesellschaft abgetretenen Rechte bzw. Vergütungsansprüche, zeitlich und räumlich unbeschränkt alle aus ihrer Tätigkeit für die Produzentin entstehenden Urheberrechte. Dies umfasst das exklusive, zeitlich und räumlich unbegrenzte Recht, das unter ihrer/seiner Leitung realisierte Filmwerk:

- a. zu veröffentlichen;
- b. es auf dem Wege der Synchronisation oder der Untertitelung aus der Originalsprache zu übersetzen;
- c. es auf Tonbildträger oder Datenträger aller Art zu vervielfältigen;
- d. es anzubieten, zu veräußern oder sonstwie zu verbreiten;
- e. es aufzuführen, vorzuführen oder sonstwie wahrnehmbar zu machen;
- f. es über Fernsehen oder ähnliche Verfahren zu senden und weiterzusenden sowie die gesendete Produktion wahrnehmbar zu machen;
- g. Ausschnitte aus dem Filmwerk zu verwenden;
- h. die im Filmwerk enthaltenen Figuren, Bilder etc. zu Zwecken des Merchandising zu verwenden;
- i. das Recht, das Werk in ein Multimedia-Produkt einzubeziehen und dieses in Verkehr zu bringen.

Im übrigen verbleiben die Rechte bei der Regisseurin/dem Regisseur.

#### 5.2.

Die Produzentin ist berechtigt, im Einverständnis mit der Regisseurin/dem Regisseur am Werk Änderungen anzubringen, soweit diese im Hinblick auf die Auswertung oder aus andern wesentlichen Gründen notwendig sind. Aussage und Charakter des Werkes dürfen dabei nicht beeinträchtigt werden. Die Regisseurin/der Regisseur darf ihre/seine Zustimmung nicht gegen Treu und Glauben verweigern.

#### 5.3.

Scheidet die Regisseurin/der Regisseur aus ihrem/seinem Arbeitsverhältnis vor der Fertigstellung der Produktion aus oder ist ihr/ihm die Fortsetzung ihrer/seiner Tätigkeit aus Gründen, die in ihrer/seiner Person liegen, innert angemessener Frist verunmöglicht, so ist die Produzentin berechtigt, die bereits bestehenden Teile der Produktion für die Realisierung des Filmwerkes unter der Leitung eines andern Regisseurs oder einer andern Regisseurin zu verwenden. Kündigt die Produzentin, ohne dass ein wichtiger Grund im Sinne von Art. 337 OR vorliegt, so fallen die Rechte gemäss Ziff. 5.1. an die Regisseurin/den Regisseur zurück.

#### 5.4.

Die Produzentin ist nicht verpflichtet, alle ihr in diesem Vertrag eingeräumten Rechte wahrzunehmen.

#### 5.5.

Die Regisseurin/der Regisseur hat das Recht, im Vorspann und/oder Nachspann der Produktion sowie in der gesamten Werbung für das Filmwerk in der üblichen Form und Reihenfolge genannt zu werden.

## **6. Auswertung**

#### 6.1.

Die Auswertung des Filmwerkes ist Sache der Produzentin. Die Produzentin verpflichtet sich zu einer bestmöglichen Auswertungstätigkeit.

Die Regisseurin/der Regisseur ist jedoch soweit möglich bei allen wichtigen Entscheiden bezüglich des Verleihs, der Herstellung des Werbematerials, der Teilnahme an Festivals und Wettbewerben sowie der Konzeption der Öffentlichkeitsarbeit anzuhören.

Die Regisseurin/der Regisseur ist auf eigene Kosten zur nicht-kommerziellen Nutzung des Films für kulturelle Zwecke und persönlich begleitete Vorführungen

berechtigt, soweit diese das Auswertungskonzept der Produzentin nicht beeinträchtigen.

#### 6.2.

Die Produzentin ist berechtigt, die Auswertungskompetenz ganz oder teilweise auf einen Dritten zu übertragen.

Zur Wahrnehmung kollektiver Vergütungsansprüche wird das Filmwerk durch die Produzentin bei der Urheberrechtsgesellschaft SUISSIMAGE angemeldet.

#### 6.3.

Die Regisseurin/der Regisseur hat Anspruch auf die von Urheberrechtsgesellschaften (SUISSIMAGE, ProLitteris, SSA, etc.) einkassierten Urheberrechtsentschädigungen, soweit diese aufgrund der jeweils massgeblichen Mitgliederverträge und Verteilreglemente der Regisseurin/dem Regisseur zustehen, insbesondere auf die Entschädigungen für Senderechte oder Multimediarechte. Bei Fernsehverkäufen in der Schweiz, Frankreich, Liechtenstein, Belgien, französischsprachigem Kanada, Monaco, Luxemburg, Spanien, Argentinien und Südafrika macht die Produzentin hinsichtlich der über Verwertungsgesellschaften abzugeltenden Senderechte soweit erforderlich den entsprechenden Vorbehalt (sog. "clause de réserve").

#### 6.4.

Bei allen übrigen Auswertungserlösen hat die Regisseurin/der Regisseur Anspruch auf eine Beteiligung von .....% der Nettoerträge, soweit die Nettoerträge insgesamt den ungedeckt gebliebenen Produktionskostenanteil sowie denjenigen Betrag übersteigen, um welchen die auf die Produzentin entfallenden Produktionskosten das Produktionskostenbudget nachweislich überschritten haben. Dabei gelten als Nettoerträge im Sinne dieser Bestimmung, die von der Produzentin einkassierten Gelder, abzüglich:

- die über eine Verwertungsgesellschaft abgerechneten Urheberrechtsentschädigungen für die Produktion;
- eine allfällige Verkaufskommission von maximal 25% an einen Agenten oder Weltvertrieb;
- die ausgewiesenen Kosten für Kopie, Untertitelung oder Synchronisation;
- die ausgewiesenen Kosten für Transport, Versicherungen, Zölle und Fiskalabgaben;
- die ausgewiesenen Kosten der Produzentin für verkaufsspezifische Werbung.

Nimmt die Produzentin den Verkauf selber vor, darf sie die Verkaufskommission für sich beanspruchen.

6.5.

Preise und Prämien gehen zu .....% an die Produzentin, zu .....% an die Regisseurin/den Regisseur, unabhängig von der Adressierung der Zuwendung durch die prämierende Institution. Preise und Prämien stellen keine Auswertungserlöse im Sinne von Ziff. 6.4 dar.

6.6.

Die Produzentin erstellt jeweils per Ende jedes Kalenderjahres eine Abrechnung über die durch die Auswertung der Produktion erzielten Ausgaben und Einnahmen. Sie lässt diese der Regisseurin/dem Regisseur unaufgefordert zukommen und überweist dieser/diesem spätestens bis Ende März des Folgejahres den ihr/ihm allenfalls zukommenden Erlösanteil. Die Produzentin verpflichtet sich, über die Auswertung der Produktion ordnungsgemäss Buch zu führen und der Regisseurin/dem Regisseur oder einer von dieser/diesem beauftragten Treuhandstelle auf Verlangen Einsicht in die Bücher und Belege zu gewähren.

## **7. Weitere Bestimmungen**

7.1.

Die Parteien verpflichten sich gegenseitig, einander die zur Durchsetzung der aufgrund dieses Vertrages bestehenden Ansprüche erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

7.2.

Aenderungen an diesem Vertrag bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Dies gilt auch für Aenderungen an Drehbuch, Terminplan und Produktionsbudget.

7.3.

Die eventuelle Ungültigkeit einer Bestimmung dieses Vertrages berührt die Gültigkeit des übrigen Vertragsinhaltes nicht.

7.4.

Der Vertrag untersteht schweizerischem Recht. Soweit keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, sind insbesondere die Bestimmungen von Art. 319 ff OR über den Arbeitsvertrag anwendbar.

7.5.

Ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist ..... (in der Regel Sitz der Produzentin).

Ort und Datum

---

---

Regisseur / Regisseurin

---

Produzentin